

PKV VERSTEHEN · ARTIKEL-ZUSAMMENFASSUNG

Private Krankenversicherung Zahnimplantat Erstattungspflicht

Die PKV muss Zahnimplantate nur im vereinbarten Tarifumfang erstatten – und nur, wenn die Behandlung medizinisch notwendig ist. Diese Übersicht fasst zusammen, worauf es dabei ankommt.

Das Wichtigste in Kürze

- ✓ **Rechtsgrundlage:** § 192 Abs. 1 VVG: Erstattung nur im vereinbarten Tarifumfang.
- ✓ **Medizinische Notwendigkeit:** BGH: entscheidend sind medizinische, nicht wirtschaftliche Gründe.
- ✓ **Tarifgrenzen:** Implantatzahl, Erstattungssätze, Wartezeiten, Summenstaffeln.
- ✓ **GOZ ≠ Erstattung:** Korrekte Rechnung sichert nicht automatisch volle Kostenübernahme.

Zahnimplantate: GKV im Vergleich zur PKV

Merkmal	GKV	PKV
Grundsatz	i.d.R. ausgeschlossen	je nach Tarif möglich
Zahnersatz	Festzuschuss 60–75 %	im Tarifumfang
Implantate	nur Ausnahmefälle	Vertragsfrage

§ 192 VVG

Rechtsgrundlage der PKV-Erstattung

3 Ebenen

Notwendigkeit, GOZ, Tarifdeckung

Erstattung unsicher?

Wir prüfen Ihren PKV-Tarif auf Implantat-Leistungen, Summengrenzen und Wartezeiten – und begleiten Sie beim Heil- und Kostenplan, bevor die Behandlung beginnt.

Kostenlos beraten lassen →

02273 591 40 00 · info@verticus.ag